

Förderrichtlinien für Projektanträge Berufsgruppe I (bildende Kunst)

1. Antragsberechtigung

Zusammenschlüsse von bildenden Künstler*innen (keine Einzelpersonen), Kunstvereine, Vereine und Stiftungen können sich für eine Förderung zur Realisierung eines zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Vorhabens im Bereich der bildenden Kunst bewerben. Die Fördermittel sollen dabei direkt den ausstellenden Künstler*innen zugute kommen. Diese sollten mehrheitlich Mitglieder der VG Bild-Kunst sein.

Ebenfalls förderungsfähig sind Symposien und Fachtagungen mit überregionalem Charakter, sofern sie thematisch auf künstlerisch und kulturell relevante Themenbereiche ausgerichtet und für eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitgliedern der Berufsgruppe I von Bedeutung sind.

2. Förderfähige Aufwendungen

Gefördert werden können alle für die Durchführung eines Projekts oder einer Veranstaltung notwendigen Kosten, soweit es sich nicht um investive Kosten (z. B. Renovierungskosten) oder laufende Kosten (z. B. Mietanteil, Strom- und Wasserversorgung) handelt. Alle Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden.

3. Antragstellung

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk unter <https://kulturwerk-antrag.bildkunst.de> gestellt werden. Anträge werden zum 15.09. und – soweit es das finanzielle Aufkommen der Berufsgruppe zulässt – zu einem weiteren, noch zu bestimmenden Termin entgegengenommen.

Einzureichen sind:

- Angaben zum Tätigkeitsbereich und bisherigen Projekten
- Intention / Zielrichtung des zu fördernden Projekts und konkrete Beschreibung des geplanten Ablaufs
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben / Einnahmen) mit Angabe der bei der Stiftung Kulturwerk angefragten Summe und der finanziellen Beiträge weiterer angefragter bzw. gesicherter Förderer (bitte Nachweise hochladen)

- verbindliche Liste der beteiligten Künstler*innen mit biografischen Angaben
- Bildmaterial (max. 2 MB pro Bild)

Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge werden dem Vergabebeirat vorgelegt. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

4. Förderzeitraum

Förderanträge können für Projekte und Vorhaben gestellt werden, die im laufenden Jahr oder im Folgejahr stattfinden und noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

5. Finanzieller Umfang der Förderung

Die Förderung kann bis zu 12.500 € betragen. Sie orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Projekts / Vorhabens und wird vom Vergabebeirat der Stiftung Kulturwerk individuell bestimmt.

6. Weitere Vorgaben

Jede*r Antragsteller*in kann pro Bewerbungsprogramm nur einen Antrag pro Kalenderjahr stellen. Eine wiederholte Förderung ist erst wieder nach vier Jahren (einschließlich des Förderjahres) zulässig. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Auszahlungsmodus und Konditionen

a) Bei Bewilligung des Antrags werden dem oder der Antragsteller*in die Förderbeträge nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.

b) Die Verwendung der Fördermittel in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst nachzuweisen, ggf. auch schon während des Förderzeitraums.

c) Die Abrechnung sowie ein Sachbericht sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen.

d) Bei gravierenden Änderungen der Antragsvoraussetzungen durch den Antragsteller oder zweckwidriger Verwendung der Mittel kann der Geschäftsführer der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst die

Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabebeirat unterbrechen. Dieser entscheidet über den Fortgang oder den Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

e) Förderungen können nur ausgezahlt werden, wenn nicht zugleich eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds für das gleiche Projekt zugesagt ist.

8. Der Vergabebeirat

Der Vergabebeirat besteht aus sieben, von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählten Künstler*innen. Sie können keinen Antrag auf Förderung an die Stiftung Kulturwerk stellen.